



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

E-Mail:

Herrn

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

☎ (0721)

Datum

18. Mai 2018

Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag per E-Mail vom 20. April 2018

Sehr geehrte

mit Ihrem Antrag vom 20. April 2018 beantragen Sie die Zusendung des Schreibens des Regierungspräsidiums Gießen „im Fall Wetzlar“ sowie die Antwort des Bundesverfassungsgerichts in gleichem Falle.

Der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes erstreckt sich für das Bundesverfassungsgericht nur auf dessen öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG). Die Wahrnehmung der ihm obliegenden Rechtsprechungsaufgaben unterliegt diesem nicht. Vor Allem kann keine Auskunft aus den Verfahrensakten des Bundesverfassungsgerichts unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz erteilt werden.

Die von Ihnen erbetenen Schreiben sind in den Verwaltungsvorgängen des Bundesverfassungsgerichts nicht vorhanden, sondern ausschließlich Bestandteil der Verfahrensakten des zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerdeverfahrens. Eine Auskunft aus diesen kann jedoch auf der Basis des Informationsfreiheitsgesetzes nicht gewährt werden. Der Antrag

ist daher abschlägig zu bescheiden. Ergänzend weise ich Sie auf die vom Bundesverfassungsgericht zu dem von Ihnen angesprochenen Fall ergangenen Pressemitteilungen Nr. 16 und 26/2018 vom 26. März und 20. April 2018 hin, die Sie unter der entsprechenden Rubrik auf unserer Homepage einsehen können.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

